

GEGENANTRAG ZU TOP 2

Antragssteller: Anja und Michael Bestgen

Zu TOP 2: Verwendung des Bilanzgewinns – Dividendenvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorschlag zur HV habe ich folgende Einreichung.

1. Dividende von 0,10 Euro auf 0,20 Euro pro Aktie für 2025 anheben.

Begründung:

Die Aktionäre sind in den letzten Jahren erheblich gefordert worden und eine Anhebung der Dividende auf ca. 23% des Gewinns erscheint mir nicht zu hoch.

Wenn Sie den Gegenantrag unterstützen oder ablehnen wollen, stimmen Sie bitte auf dem Antwortbogen oder im Investor Portal bei dem Gegenantrag „A“ entsprechend ab.

GEGENANTRAG ZU TOP 9.1

Antragssteller: Armin Klein

Zu TOP 9.1: „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung, § 21 Abs. 8 der Satzung — Satzungsänderung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle folgenden Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 9.1 :

Der von Ihnen vorgeschlagene Wortlaut des § 21 Abs. 8 der Satzung der TUI AG wird von mir übernommen, aber um Folgendes ergänzt:

„Diese Ermächtigung gilt nur, wenn seit Beendigung der letzten ordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Ort der letzten Hauptversammlung in Präsenz oder an beiden Orten an mindestens einem Tag mindestens eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen vorlagen:

1. Pandemie
2. Epidemie
3. Krieg (einschließlich Verhängung des Kriegsrechts)
4. Innere Unruhen (einschließlich Terroranschlag)
5. Naturkatastrophe
6. Behördliches Versammlungsverbot
7. Verhängung des Ausnahmezustands

Liegt keine der genannten Voraussetzungen vor, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Hauptversammlung als hybride Versammlung durchzuführen soweit gesetzlich zulässig. Das bedeutet, jeder Aktionär erhält das Recht, an der Hauptversammlung virtuell teilzunehmen, ein Ausschlussrecht von der physischen Präsenz besteht in diesem Fall aber nicht."

Begründung:

Es ist richtig, dass der Vorstand in einer Krisensituation das Recht erhält, Hauptversammlungen virtuell durchführen zu können. Dies dient der Sicherheit, der Gesundheit aller Teilnehmer und dem Fortbestand unseres Unternehmens. Mit einer derartigen Ermächtigung darf aber nicht inflationär umgegangen werden.

Die rein virtuelle Hauptversammlung kann niemals eine Hauptversammlung in Präsenz ersetzen. Sie ist eine gute Notlösung in Krisensituationen. Insbesondere Kostengründe rechtfertigen deshalb nicht die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung und müssen daher ausgeschlossen werden.

Außerdem ist mir nicht bekannt, welche Ressourcen durch eine fehlende An- und Abreise geschont würden, wenn die Hauptversammlung virtuell stattfindet. Die Deutsche Bahn AG wirbt schließlich damit, dass sie klimaneutral verkehrt. Zudem wirkt sich die Hauptversammlung nicht auf die Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel aus. Ich finde es darüber hinaus widersprüchlich, dass ein Reisekonzern einen Vorteil darin sieht, wenn für Aktionäre kein Reiseaufwand entsteht. Dies widerspricht nach meiner Meinung dem Geschäftsmodell des Konzerns.

Ich gebe ferner zu bedenken, dass nicht jeder Aktionär die Möglichkeit hat, an einer rein virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen. Dies können technische (z.B. kein Internetzugang) oder gesundheitliche Gründe sein (z.B. Begrenzung oder Verbot von „Bildschirmzeit“ wegen Augenerkrankungen).

Ich bitte deshalb darum, meinen Gegenantrag wohlwollend zu prüfen und die Annahme zu empfehlen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Klein

Wenn Sie den Gegenantrag unterstützen oder ablehnen wollen, stimmen Sie bitte auf dem Antwortbogen oder im Investor Portal bei dem Gegenantrag „B“ entsprechend ab.

GEGENANTRAG ZU TOP 3

Antragssteller: Dr. Nader Ben Said

Zu TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
Gegenantrag gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Die Hauptversammlung beschließt, den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 3 abweichend wie folgt zu fassen:

Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der TUI AG für das am 30. September 2025 abgelaufene Geschäftsjahr wird differenziert erteilt.

Herrn **Peter Krueger** wird Entlastung erteilt.

Herrn **Sebastian Ebel**, Herrn **Mathias Kiep**, Frau **Sybille Reiss** und Herrn **David Schelp** wird die Entlastung **nicht** erteilt.

Begründung:

Die Entlastung ist keine bloße Formalie, sondern eine **zentrale Vertrauensentscheidung der Eigentümer**. Für die unter Ziffer 2 genannten Vorstandsmitglieder ist dieses Vertrauen nicht

gerechtfertigt. Maßgeblich ist ein über Jahre erkennbares Muster mangelnder finanzieller Verbundenheit mit dem Unternehmen sowie ein bereits zuvor gesetztes Signal fehlenden Commitments in einer existenziellen Krisensituation.

Systematische Missachtung eigener Governance-Vorgaben („Skin in the Game“) Der Vergütungsbericht 2025 dokumentiert ein klares und gemeinsames Versäumnis: Vier von fünf Vorstandsmitgliedern verfehlen die seit dem 1. Oktober 2024 geltenden, selbst gesetzten Mindestvorgaben zum Aktienbesitz (Share Ownership Guidelines) deutlich. Mit Erfüllungsquoten von lediglich **6 % bis 31 %** (Vergütungsbericht 2025, S. 235) bringen sie ein ausgesprochen geringes persönliches finanzielles Engagement für das Unternehmen zum Ausdruck, dessen strategische und operative Gesamtverantwortung sie tragen. Die fortdauernde Nichterfüllung zentraler Governance-Grundsätze untergräbt das Prinzip der Interessenidentität zwischen Vorstand und Aktionären und entwertet die Glaubwürdigkeit des Vergütungssystems insgesamt. Governance-Regeln, die vom obersten Führungsgremium selbst nicht eingehalten werden, verlieren ihre legitimierende Wirkung.

Unterlassen eines Bekenntnisses in einer offenkundigen Chancenlage Dieses fehlende Commitment wiegt umso schwerer, als die Aktie der TUI AG im relevanten Zeitraum über weite Teile des Geschäftsjahres auf einem historisch niedrigen Bewertungsniveau gehandelt wurde. In einer solchen Situation ist es üblich und erwartbar, dass ein Vorstand durch eigenes Kapital ein sichtbares Bekenntnis zur Zukunftsfähigkeit des Unternehmens ablegt. Das bewusste Unterlassen einer solchen Investition sendet hingegen ein gegenteiliges Signal: Es nährt Zweifel daran, ob die handelnden Personen selbst von der langfristigen Wertentwicklung überzeugt sind. Ein Vorstand, der in einer Phase extremer Unterbewertung kein eigenes finanzielles Vertrauen zeigt, schwächt die Glaubwürdigkeit seiner strategischen Aussagen gegenüber Kapitalmarkt und Aktionären erheblich.

Bereits zuvor gesetztes Signal mangelnden Commitments in der existenziellen Krise

Das Vertrauen der Aktionäre wurde bereits in der Vergangenheit nachhaltig belastet. Im Rahmen der letzten, für den Fortbestand der Gesellschaft existenziellen Kapitalerhöhung haben Mitglieder des Vorstands ihre ihnen zustehenden Bezugsrechte nicht vollständig ausgeübt.

Gerade in einer solchen Ausnahmesituation wäre ein geschlossenes und unmissverständliches finanzielles Bekenntnis der Unternehmensleitung erforderlich gewesen. Das teilweise Unterlassen dieses Bekenntnisses:

setzte ein problematisches Signal an die Kapitalmärkte und an die zeichnenden Aktionäre, schwächte die Überzeugungskraft der lebensnotwendigen Finanzierungsmaßnahme, und beschädigte das Vertrauen in die persönliche Identifikation der Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Sanierungs- und Zukunftskonzept.

Differenzierung als sachgerechtes und notwendiges Korrektiv

Herrn **Peter Krueger** wird die Entlastung ausdrücklich erteilt. Er ist das einzige Vorstandsmitglied, das die Share Ownership Guidelines nicht nur erfüllt, sondern mit **110 %** sogar übertroffen hat. Dies belegt, dass die Vorgaben realistisch und einhaltbar sind, und stellt ein klares persönliches Bekenntnis zur finanziellen Verbundenheit mit dem Unternehmen dar.

Die differenzierte Verweigerung der Entlastung für die übrigen Vorstandsmitglieder ist daher ein **sachgerechtes, verhältnismäßiges und notwendiges Signal der Hauptversammlung**. Sie bringt zum Ausdruck, dass persönliches Verantwortungsbewusstsein, glaubwürdiges Commitment und gelebte Governance keine unverbindlichen Leitbilder sind, sondern Voraussetzungen für das Vertrauen der Eigentümer.

Sie können sich dem Gegenantrag anschließen, indem Sie bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten jeweils mit "NEIN" stimmen.

GEGENANTRAG ZU TOP 4

Antragssteller: Dr. Nader Ben Said

Zu TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
Gegenantrag gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 4 wird abweichend gefasst.

Die Hauptversammlung beschließt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn **Dr. Dieter Zetsche**, sowie den Mitgliedern des **Prüfungsausschusses** des Aufsichtsrats für das am 30. September 2025 abgelaufene Geschäftsjahr **keine Entlastung** zu erteilen. Im Übrigen wird über die Entlastung der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats gesondert abgestimmt.

Begründung

Die Entlastung setzt voraus, dass die jeweilige Amtsführung aus Sicht der Aktionäre als verantwortungsvoll, vertrauenswürdig und wirksam beurteilt werden kann. Diese Vertrauensgrundlage ist beim Aufsichtsratsvorsitzenden sowie bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses – dem zentralen Kontrollgremium für Finanz- und Vergütungsfragen – nicht gegeben.

1. Besondere Verantwortung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des

Prüfungsausschusses

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Leitung und Prägung des gesamten Gremiums. Er steht damit in besonderer Verantwortung für dessen Wirksamkeit, Geschlossenheit und Glaubwürdigkeit gegenüber Kapitalmarkt und Eigentümern.

Der Prüfungsausschuss trägt eine hervorgehobene Rolle bei der Überwachung der Rechnungslegung, der internen Kontrollsysteme sowie insbesondere der Ausgestaltung und Wirksamkeit des Vorstandsvergütungssystems. An dieser Verantwortung misst sich das Vertrauen der Hauptversammlung.

2. Erschütterung des Vertrauens in der existenziellen Krise

Das Vertrauen der Aktionäre wurde nachhaltig belastet durch das Verhalten des Aufsichtsratsvorsitzenden im Zusammenhang mit der letzten, für den Fortbestand der TUI AG existenziell bedeutsamen Kapitalerhöhung. Herr Dr. Dieter Zetsche hat seine ihm zustehenden Bezugsrechte nicht vollständig ausgeübt.

Unabhängig von individuellen Motiven war dieses Verhalten aus Sicht der Aktionäre in einer solchen Ausnahmesituation **nicht vertrauensbildend**:

1. Es vermittelte nicht das Bild eines geschlossenen, vollumfänglichen Rückhalts der Unternehmensleitung für die eigene Rettungsmaßnahme.
2. Es schwächte die Überzeugungskraft gegenüber Kapitalmarkt und Aktionären, die zur Zeichnung aufgefordert wurden.

3. Es beschädigte die symbolische Vorbildfunktion, die dem Vorsitzenden des Kontrollorgans in einer solchen Lage zukommt.

Gerade in einer existenziellen Krise erwarten Aktionäre vom Aufsichtsrat – und insbesondere von seinem Vorsitzenden – ein unmissverständliches persönliches Bekenntnis zur Stabilisierung und Zukunft des Unternehmens.

3. Fehlende Aufarbeitung und mangelnde Konsequenzen durch den

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat es aus Sicht der Aktionäre versäumt, dieses für das Vertrauen zentrale Thema gegenüber der Hauptversammlung transparent einzuordnen oder erkennbare Konsequenzen daraus abzuleiten. Dies verstärkt den Eindruck einer unzureichenden Wahrnehmung der Kontroll- und Vermittlungsfunktion gegenüber den Eigentümern.

4. Anhaltende Defizite bei der Vergütungs- und Anreizkontrolle

Die mangelnde Vertrauensbasis setzt sich in der laufenden Überwachung des Vorstandsvergütungssystems fort, wie der Vergütungsbericht 2025 zeigt:

1. **Fehlende Durchsetzungskraft:** Vier von fünf Vorstandsmitgliedern verfehlen die selbst gesetzten Share Ownership Guidelines erheblich (S. 235), ohne dass wirksame Konsequenzen oder zeitnahe Abhilfemaßnahmen erkennbar wären.
2. **Zögerliche Reformbereitschaft:** Trotz bekannter Kritik an der einseitigen

Ausgestaltung der langfristigen Vergütung wird eine strukturelle Anpassung erst für das Geschäftsjahr 2028 in Aussicht gestellt (S. 223).

1. **Eingeschränkte Transparenz:** Die unterlassene Offenlegung absoluter Zielwerte (S. 228) begrenzt die Kontroll- und Beurteilungsfähigkeit der Hauptversammlung in nicht nachvollziehbarer Weise.

Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass es dem überwachten Vergütungssystem offenkundig nicht gelungen ist, in einer Phase historisch niedriger Bewertung einen glaubwürdigen finanziellen Gleichlauf zwischen Vorstand und Aktionären herzustellen. Dies wirft grundlegende Fragen nach der Wirksamkeit der bestehenden Anreiz- und Kontrollmechanismen auf.

Schlussfolgerung

Ein Aufsichtsratsvorsitzender, dessen persönliches Verhalten in der existenziellen Krise das Vertrauen der Aktionäre erschüttert hat, und ein Prüfungsausschuss, der weder dieses Vertrauen sichtbar wiederhergestellt noch seine zentrale Aufgabe einer wirksamen, transparenten Vergütungskontrolle überzeugend erfüllt hat, können das Vertrauen der Hauptversammlung nicht beanspruchen.

Die Verweigerung der Entlastung für diese Organe ist daher kein Akt der Eskalation, sondern ein **sachgerechtes und notwendiges Signal der Eigentümer** für mehr Konsequenz, Glaubwürdigkeit und gelebte Governance.

Sie können sich dem Gegenantrag anschließen, indem Sie bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten jeweils mit "NEIN" stimmen.

GEGENANTRAG ZU TOP 7

Antragssteller: Dr. Nader Ben Said

Zu TOP 7: Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien
Gegenantrag gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 7 wird mit folgender Maßgabe abweichend gefasst:

Ziffer 1 der Begründung des Beschlussvorschlags

(„Diese Maßnahme dient der Stärkung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit und der nachhaltigen Wertschöpfung für die Aktionäre.“)

wird wie folgt ersetzt:

„Diese Maßnahme dient vorrangig dem Schutz der bestehenden Aktionäre vor Verwässerungseffekten, insbesondere aus der Ausübung von Umtauschrechten aus bestehenden Wandelanleihen sowie aus Bezugsrechten aus genehmigtem Kapital.

Die Ausübung der Ermächtigung ist daher bei der Abwägung ihrer Einsatzmöglichkeiten vorrangig an solchen Marktphasen und Kursniveaus auszurichten, bei denen eine wirksame Begrenzung von Wert- und Stimmrechtsverwässerungen im Interesse der bestehenden Aktionäre erwartet werden kann. Erst nachrangig dient die Ermächtigung der allgemeinen Stärkung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit und der nachhaltigen Wertschöpfung.“

Im Übrigen wird dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Ermächtigung ist dem Grunde nach sachgerecht. In ihrer derzeitigen Begründung bleibt sie jedoch zu allgemein und weist dem Vorstand einen sehr weiten, nicht hinreichend an konkrete Aktionärsinteressen geknüpften Beurteilungsspielraum zu.

Angesichts der bestehenden und absehbaren Verwässerungsrisiken für die Altaktionäre – insbesondere aus der ausstehenden Wandelanleihe sowie aus genehmigtem Kapital – ist es Aufgabe der Hauptversammlung, den **vorrangigen Zweck** dieser Ermächtigung klar zu definieren.

1. Konkretisierung des vorrangigen Ermächtigungszwecks

Der zentrale Nutzen eines Aktienrückkaufs für die bestehenden Aktionäre liegt im Schutz vor Wert- und Stimmrechtsverwässerung. Dieser Zweck ist aus Sicht der Eigentümer von überragender Bedeutung und muss daher als primäres Ziel der Ermächtigung ausdrücklich hervorgehoben werden.

Die in der Einladung genannten weiteren Verwendungszwecke – etwa als Akquisitionswährung oder für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme – sind demgegenüber nachrangig. Sie dürfen nicht dazu führen, dass der Verwässerungsschutz der investierten Aktionäre faktisch in den Hintergrund tritt.

2. Fokus auf konkrete und bereits bekannte Verwässerungsrisiken

Die Gesellschaft steht vor der möglichen Umwandlung einer erheblichen Wandelanleihe. In einem solchen Umfeld kann der Rückkauf eigener Aktien zu Kursen unterhalb des Umtauschkurses ein besonders effizienter und wertschützender Einsatz der Ermächtigung sein, der unmittelbar den bestehenden Aktionären zugutekommt.

Der aktuelle Beschlussvorschlag benennt diesen naheliegenden Zweck nicht ausdrücklich und überlässt dessen Berücksichtigung vollständig dem Ermessen des Vorstands. Dies wird der Bedeutung der Maßnahme für die Aktionärsstruktur nicht gerecht.

3. Klares Steuerungssignal der Eigentümerversammlung

Die Hauptversammlung ist berechtigt, bei der Erteilung von Ermächtigungen die dahinterstehende Zweckbestimmung klar zu formulieren. Der vorliegende Gegenantrag macht deutlich:

Der Aktienrückkauf ist aus Sicht der Eigentümer **kein beliebiges Finanzinstrument**, sondern in erster Linie ein Instrument zum Schutz der investierenden Aktionärsgemeinschaft vor Verwässerung.

4. Rechtssicherheit und Wahrung der Geschäftsführungsbefugnis

Der Antrag verändert weder Volumen noch Laufzeit noch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ermächtigung. Er greift nicht in die operative Entscheidungsfreiheit des Vorstands ein, sondern formuliert eine **klare Priorisierung bei der Zweckabwägung**, die als Maßstab für die Rechenschaft gegenüber der Hauptversammlung dient.

Dies stärkt Transparenz, Erwartungsklarheit und Verantwortlichkeit, ohne die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft einzuschränken.

Schlussbemerkung

Ein Aktienrückkaufprogramm, das den Schutz der bestehenden Aktionäre vor Verwässerung nicht ausdrücklich in den Mittelpunkt stellt, verfehlt aus Sicht der Eigentümer seinen wichtigsten Zweck. Dieser Gegenantrag korrigiert diese fehlende Priorisierung und rückt die Interessen der Kapitalgeber dort in den Fokus, wo sie hingehören.

Wenn Sie den Gegenantrag unterstützen oder ablehnen wollen, stimmen Sie bitte auf dem Antwortbogen oder im Investor Portal bei dem Gegenantrag „C“ entsprechend ab

GEGENANTRAG ZU TOP 3

Antragssteller: Dachverband der Kritischen Aktionäre

Zu TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Der Vorstand ist seiner Sorgfaltspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Er hält trotz Warnungen der Tierrechteorganisation PETA an Meerespark-Geschäften fest, während TUI Cruises weiter auf umweltschädliches Schweröl und LNG statt klimafreundlicher Alternativen setzt. Maßnahmen der TUI Care-Foundation bleiben ohne nachweisbare Wirkung auf die lokale Bevölkerung.

Fortgesetztes Delfinleid trotz Warnungen der Tierrechtsorganisation PETA

Der Vorstand der TUI AG hat es trotz jahrelanger Aufklärung von PETA und anderen Tierschutzorganisationen über das Leid von Delfinen in Gefangenschaft versäumt, die Geschäftsbeziehungen zu Meeresparks zu beenden, in denen Orcas und Große Tümmler in Betonbecken eingesperrt sind und teilweise sogar noch in Shows das Publikum unterhalten sollen.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Haltung von Orcas in Gefangenschaft oftmals zu physischen und psychischen Problemen führt, die sich zum Beispiel in kaputten Zähnen, abgeknickten Rückenflossen, apathischem oder aggressivem Verhalten und einem frühen Tod äußern.

TUI profitiert weiterhin wirtschaftlich von Touristenaktivitäten mit Meeressäugern in Gefangenschaft, während andere Reiseanbieter entsprechende Kooperationen beendet haben. Damit hat der Vorstand weder seiner gesellschaftlichen noch unternehmerischen Sorgfaltspflicht genügt. Die Fortführung dieser

Geschäftsbeziehungen mit Meeresparks ist nicht nur unethisch, sondern schädigt das Ansehen des Unternehmens und birgt erhebliche Reputationsrisiken.

NABU mahnt: Schweröl und LNG statt echter Klimastrategie

TUI Cruises setzt weiterhin auf das besonders umweltschädliche Schweröl, kritisiert der NABU. Das wirkt aus der Zeit gefallen und lässt auch die Zukunftsankündigungen und einige gute technische Ansätze zum umweltfreundlichen Schiffsbetrieb in einem schlechten Licht erscheinen. Auf Schweröl zu verzichten wäre ein technisch einfacher Schritt, der nicht nur dem Klima- und Gesundheitsschutz zugutekommen, sondern sich auch positiv auf den marinen Umweltschutz auswirken würde. Solange die „Mein Schiff“-Flotte weiter Schweröl verbrennt, werden nicht nur Luft und Klima verpestet, sondern auch riesige Mengen umweltschädliches Waschwasser aus den Entschwefelungsanlagen ins Meer gespült. Dies hat nachweislich negative Folgen auf die Organismen im Meer. Festgestellt wurde dies zuletzt auch durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einer umfassenden Studienreihe. Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich für ein Verbot dieser Praxis ein. In Dänemark, Schweden und Finnland ist die Einleitung der Abwässer aus der Schwerölnutzung und nachträglichen Abgasreinigung bereits verboten. Es steht den Beteuerungen zum Umwelt- und Klimaschutz entgegen, dass die „Mein Schiff“-Flotte weiterhin auf diese Technologie setzt.

Widersprüchliche Entwicklungen gibt es beim Ausbau der Flotte. Während die „Mein Schiff 7“ mit klimafreundlichem Methanol fahren kann, wurde die „Mein Schiff Relax“ für den Einsatz mit herkömmlichem, besonders klimaschädlichem LNG ausgelegt. Mit der Wahl von LNG für die neuen Schiffe ist die Reederei ein großes zukünftiges Risiko eingegangen, da es keinen Platz unter den zukünftig klimaneutralen

Antriebstechnologien für die Seefahrt hat. LNG lässt sich prinzipiell zwar synthetisch herstellen, aber auch dann bleibt der Methanschlupf mit seinem Klimaschaden bestehen. Darüber hinaus ist synthetisches LNG nicht konkurrenzfähig zu anderen entweder sehr viel günstiger zu produzierenden synthetischen Kraftstoffen oder solchen, die viel einfacher zu nutzen sind wie etwa Methanol.

Fehlende Transparenz bei TUI Care Foundation

Der Vorstand stellt die TUI Care Foundation als nachhaltige Bildungsinitiative dar, durch die die lokale Bevölkerung vom Tourismus profitiert. Die Nichtfinanzielle Konzernklärung liefert dazu jedoch keinerlei Nachweise, wie Ausbildungszahlen, Übernahmequoten oder Lohnvergleiche mit regionalen Standards. Eine unabhängige Wirksamkeitskontrolle der Programme ist dadurch unmöglich.

Dieser Mangel ist gravierend, da der Konzern mit diesen Programmen Bildungsdefizite in wirtschaftlich schwachen Destinationen zu seinen Gunsten instrumentalisieren kann. Jugendliche werden auf Tourismusberufe spezialisiert, direkt von TUI übernommen und unter angemessenen lokalen Löhnen beschäftigt. Das schafft Abhängigkeiten statt nachhaltiger Rechteverbesserung und lässt Zweifel an der tatsächlichen Wirkung der „Changemaker“-Initiative aufkommen.

Bei der TUI AG fehlt es an Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen auf die eigene Belegschaft gemäß der European Sustainability Reporting Standards (ESRS S1). Wir fordern eine unabhängige Prüfung aller TUI Care Foundation Programme, inklusive Lohnvergleichen mit Lebenshaltungskosten und Langzeitstudien zur Beschäftigungsentwicklung.

Sie können sich dem Gegenantrag anschließen, indem Sie bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten jeweils mit "NEIN" stimmen.

GEGENANTRAG ZU TOP 4

Antragssteller: Dachverband der Kritischen Aktionäre

Zu TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Der Aufsichtsrat hat als Kontrollorgan versagt. Er genehmigte eine Partnerschaft mit der Prince Holding Group, unterstützt den Clusterausbau ohne Umweltrisikoprüfung und verschweigt Sicherheitslücken.

Internationale Ermittlungen gegen Ex-Geschäftspartner

Die TUI AG beschloss 2024 ein zur „Prince Real Estate“ zugehöriges Hotel fortan unter der Marke „TUI Blue“ zu verwalten. Im Mai 2025 wurde das betreffende Hotel im kambodschanischen Sihanoukville eröffnet, jedoch ohne sich eingehender mit dem neuen Geschäftspartner auseinanderzusetzen.

Prince Real Estate ist eine Tochtergesellschaft des kambodschanischen Konglomerats „Prince Holding Group“, geführt von dem Unternehmer Chen Zhi. Schon 2020 wurde von chinesischen Behörden wegen Geldwäsche, Betrugs und illegalem Glücksspiel gegen die Prince Group ermittelt, jedoch ohne Verurteilung. Im Oktober 2025 wurde publik, dass schwere Vorwürfe gegen Chen Zhi und die Prince Group erhoben werden. So ließ das US-Justizministerium Kryptoreserven in Höhe von ca. 15 Mrd. US-Dollar, welche vermeintlich durch Betrug erbeutet wurden, einfrieren. In London, Singapur und Hongkong wurden Immobilien, Autos und andere der Prince Group zugeordnete Werte von den Behörden beschlagnahmt. Chen Zhi wurde beklagt, asiatische Arbeiter mit Aussicht auf gute, legale Jobs in sogenannte „Scam Centers“ zu locken, wo sie unter Androhung von Gewalt und Einbehaltung ihres Passes gezwungen werden, OnlineBetrug zu begehen.

Die TUI AG ließ angesichts der Vorwürfe verlauten, man habe die Zusammenarbeit beendet, da die Eigentümergeellschaft die vertraglichen Verpflichtungen für den Hotelbetrieb nach ihren Markenstandards nicht erfüllt habe.

Wie konnte die TUI AG überhaupt eine Partnerschaft mit dieser Geschäftsgruppe eingehen, gegen die schon früher ermittelt wurde und die tief in ein transnationales kriminelles Netzwerk verstrickt gewesen zu sein scheint? Diese Vorgänge wecken schwere Zweifel an der Gründlichkeit des Due-Diligence Prozesses innerhalb der TUI AG. Der Aufsichtsrat muss sicherstellen, dass keine Geschäftsbeziehungen mit unseriösen oder sogar kriminellen Organisationen eingegangen werden. Dieser Pflicht ist er hier nicht ausreichend nachgekommen.

Cluster-Strategie im Oman ohne Rücksicht auf Umwelt und lokale Verhältnisse

Der Aufsichtsrat verfolgt eine aggressive Cluster-Strategie ohne ökologische und soziale

Risiken ausreichend zu prüfen. TUI entwickelt Destinationscluster, in denen Flüge, Hotels, Kreuzfahrten und Ausflüge aus einer Hand kommen, was die Margen steigert und Saisonalität ausgleicht.

So schafft TUI weitgehend abgeschottete Tourismus-Ökosysteme, in denen der Konzern einen großen Teil der Wertschöpfung kontrolliert, während der Nutzen für die lokale Bevölkerung unzureichend belegt ist.

Besonders kritisch sehen wir die strategische Oman-Partnerschaft. TUI will Dhofar zu einem neuen Cluster mit fünf Hotels und Kreuzfahrtanbindung ausbauen und Oman als „führende Sun & Beach-Destination“ etablieren. Gleichzeitig steigt die staatliche Entwicklungsgesellschaft OMRAN als Aktionär bei TUI ein, was zu einer Verflechtung von Kapitalinteressen und Standortentwicklung führt.

Der Geschäftsbericht macht keine Angaben dazu, wie Wasserverbrauch, Energiebedarf, Abfallströme und Importquoten in einem ohnehin wasserarmen und klimatisch vulnerablen Staat begrenzt werden sollen. In einem Land, in dem über 80% des Trinkwassers aus energieintensiver Entsalzung stammt und Küstenökosysteme unter Überdüngung, Erwärmung und Biodiversitätsverlust leiden, bleibt die Auswirkung eines zusätzlichen großskalierten Tourismus-Clusters auf die Umwelt und lokale Bedürfnisse weitgehend unerwähnt. Vor diesem Hintergrund wirkt die propagierte Erzählung der lokalen Teilhabe am Tourismus zunehmend wie eine PR-Strategie. Zudem fehlen Nachweise darüber, wie viel der Wertschöpfung tatsächlich in der Region verbleibt und wie hoch der Importanteil sein wird.

Der Aufsichtsrat hätte vor der Zustimmung eine Risikoanalyse zu Wasserknappheit, Meeresökosystemen und lokaler Versorgungsstruktur fordern müssen.

Unzureichendes Risikomanagement

Der Aufsichtsrat hat das Risikomanagement für externe Dienstleister in der Lieferkette systematisch vernachlässigt. Am 09.11.2025 sank in der Bucht von Samaná ein Katamaran mit rund 50 Gästen der „Mein Schiff 1“ – zum Glück ohne Todesopfer und Verletzte. TUI Cruises bot Entschädigungen an. Der Geschäftsbericht 2024/25 schweigt jedoch vollständig zu diesem Vorfall und den Ursachen. Externe Ausflugsanbieter unterliegen offenbar nicht den TUI-Sicherheitsstandards, was angesichts des globalen Geschäftsumfangs und der Cluster-Entwicklung ein schwerwiegender Mangel ist.

Der Risikobericht erwähnt in dem Zusammenhang weder Partner-Risikobewertung noch präventive Audits. Trotz bestehender Sicherheitslücken wird hier ein effektives Risikomanagement suggeriert. Der Aufsichtsrat soll künftig ein öffentliches Lieferanten Auditprogramm inklusive unabhängiger Zertifizierung aller Ausflugsdienstleister sicherstellen.

Sie können sich dem Gegenantrag anschließen, indem Sie bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten jeweils mit "NEIN" stimmen.

GEGENANTRAG ZU TOP 10

Antragssteller: Dachverband der Kritischen Aktionäre

Zu TOP 10: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den diesjährigen Vergütungsbericht nicht zu billigen.

Begründung

Das Vergütungssystem in seiner jetzigen Form schafft nicht genug Anreize für ambitionierten und langfristig angelegten Klimaschutz. Stockender Fortschritt und das Nichterreichen der selbstgesteckten ESG-Ziele sind die Folge.

Vergütung ohne substanzielle Nachhaltigkeitsanreize

Das Vergütungssystem integriert ESG-Ziele lediglich über einen Nachhaltigkeitsmultiplikator im Short Term Incentive (STI), der von 0,8 bei Verfehlung bis 1,2 bei voller Erfüllung reicht, wobei der Aufsichtsrat sowohl die Ziele, als auch den Grad der Zielerreichung festlegt. Für das vergangene Geschäftsjahr wurden folgende ESG-Ziele vereinbart:

Steigerung vom Net Promoter Score (Kundenzufriedenheit), Verbesserung beim Mitarbeiter Engagement Index und CO₂-Reduktion nach der TUI Nachhaltigkeitsagenda 2030. Dieses Design ist unserer Ansicht nach unzureichend. Nur ein einziges ESG-Ziel betrifft Klima und Umwelt. Zudem wird trotz bekannter Investoren- und Stimmrechtsberaterkritik, welche auch im Rahmen der TUI-Hauptversammlung 2025 geäußert wurde, an der rein „Earnings Per Share“ (EPS) basierten Long Term Incentive (LTI) festgehalten. Die LTI enthält also überhaupt keine Nachhaltigkeitskriterien.

Der tatsächliche Vergütungsanteil, der auf die Verfolgung von Klimaschutzzielen zurückgeht, liegt dieses Jahr in der Folge bei lediglich 1,3 bis 1,9 Prozent der Gesamtvergütung.

TUI hechelt den eigenen Emissionszielen hinterher

Die Folgen dieser fehlenden Anreize lassen sich etwa an dem stockenden Fortschritt bei den selbstgesteckten Zielen zur Emissionsreduktion ablesen.

Das Ziel im Kreuzfahrtgeschäft bis 2030 eine CO₂ Reduktion von 27,5 Prozent zu erreichen, erscheint derzeit fast unmöglich. Seit 2019 konnte die TUI AG die jährlichen Emissionen in diesem Bereich um nur 5,5 Prozent reduzieren. Das Unternehmen muss sein Tempo hier also mehr als vervierfachen, um die eigenen Ziele zu erreichen, welche sowieso schon nicht mit dem 1,5 Grad-Ziel konform sind. Auch in den Geschäftsbereichen Airlines und Hotels & Resorts hängt TUI seinen eigenen CO₂ Zielen hinterher.

Null EU-Taxonomie-Konformität

Darüber hinaus meldet der Geschäftsbericht für das aktuelle Jahr, dass 0 Prozent aller Umsätze, Betriebs- und Investitionsausgaben Taxonomie-konform waren. Diese Nullmeldung untermauert den Zweifel an TUIs Fähigkeit, die eigenen Ziele zu erreichen, denn als nachhaltig deklarierte Projekte scheinen bisher nicht umweltfreundlich genug, um Taxonomie-konform, also zertifiziert ökologisch nachhaltig zu sein. Wir drängen darauf, dass im kommenden Geschäftsjahr Anreize für echten, ambitionierten Klimaschutz geschaffen werden. An Problembewusstsein dürfte es dem Konzern nicht fehlen: „Die gesamten Geschäftsaktivitäten der TUI Group sind als klimaintensiv einzuordnen“, steht im aktuellen Geschäftsbericht.

Sie können sich dem Gegenantrag anschließen, indem Sie bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt mit "NEIN" stimmen.